

## **Hausordnung für die Benutzung und den Betrieb städtischer Vereins- und Übungsräume**

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung**

Die Vereins- und Übungsräume in den Rathäusern Niederstotzingen und Oberstotzingen, dem Gebäude Oberdorfstraße 17 in Stetten sowie sämtliche sonstige Räume in den Schulen Nieder- und Oberstotzingen oder städtischen Gebäuden dienen neben ihrem schulischen und verwaltungsmäßigen Hauptzweck auch dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde.

### **§ 2**

#### **Überlassung**

- (1) Die Nutzung der Vereins- und Übungsräume bedarf der Zustimmung durch die Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
- (2) Die Nutzung der städtischen Räumlichkeiten als Vereins- und Übungsräume darf zu keiner Beeinträchtigung des Hauptzwecks der Räumlichkeiten führen.
- (3) Eine Überlassung der von der Stadt genehmigten Nutzungszeiten an Dritte oder für Privatveranstaltungen ist nicht zulässig. Ausnahmen im Einzelfall nach Genehmigung durch die Stadt.

### **§ 3**

#### **Benutzung**

- (1) Die Nutzer verpflichten sich mit Betreten der städtischen Räumlichkeiten die Bestimmungen dieser Hausordnung einzuhalten. Darüber hinaus ist den Anweisungen der Beauftragten der Stadt Folge zu leisten. Der Beauftragte der Stadt übt das Hausrecht aus.
- (2) Bauliche Änderungen dürfen an den Räumlichkeiten nicht vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Anbringung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die fest und dauernd mit dem Gebäude verbunden sind. Die ersatzlose Entfernung von Gebäudeeinrichtungs- und -ausstattungsgegenständen ist nicht erlaubt.
- (3) Bei Veranstaltungen ist, soweit erforderlich, ein Ordnungsdienst bereitzustellen.
- (4) Bei Veranstaltungen obliegt das Aufräumen und die besenreine Übergabe dem Veranstalter. Die Räumlichkeiten sind an den von der Stadt Beauftragten ordnungsgemäß zu übergeben. Beschädigungen sind dem Beauftragten unverzüglich zu melden.
- (5) Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter oder Benutzer die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Verordnungen verantwortlich.
- (6) Einzelregelungen über die Benutzung können von der Stadtverwaltung getroffen werden.

### **§ 4**

#### **Eigenbedarf der Stadt**

Die Stadt ist berechtigt, die Räumlichkeiten bei kurzfristigem Eigenbedarf im allgemeinen öffentlichen Interesse vorübergehend zu benutzen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Obdachlosenunterbringung, Katastrophenfall) Dritten zur Nutzung überlassen. Die Nutzer sind vorher rechtzeitig zu unterrichten.

### **§ 5**

#### **Haftung**

- (1) Die Stadt überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; der muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume unter der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer hat bei Veranstaltungen bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Nutzungen entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern oder Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (6) In besonderen Fällen kann die Stadt eine Sicherheitsleistung verlangen.

### **§ 6**

#### **Ordnungsvorschriften**

- (1) Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten. Bei Bedarf oder nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Stadt, ist vom Veranstalter für ausreichenden Sanitätsdienst und für eine Feuerwache zu sorgen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann die Stadt dem Veranstalter die Benutzung zeitlich befristet oder dauernd untersagen.
- (3) Es ist grundsätzlich verboten:
  - a) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,
  - b) die Wände innen oder außen zu benageln, bekleben, bemalen und sonst zu verunreinigen, ebenso das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art im oder am Gebäude,
  - c) Werbung für Unternehmen im und am Gebäude zu betreiben,

- d) Gegenstände in die Spülklosetts oder Pissoirs zu werfen,
  - e) Hunde oder andere Tiere in die Räumlichkeiten mitzubringen,
  - f) Knallkörper und Wunderkerzen abzubrennen,
  - g) auf den Tischen und Stühlen zu stehen.
- (4) Ausnahmen von diesen Regelungen sind im Einzelfall nach Genehmigung durch die Stadt möglich.

## **§ 7**

### **Bestuhlung**

- (1) Das Aufstellen der Tische, Stühle und Geräte in den Räumlichkeiten hat der Nutzer bzw. Veranstalter auf seine Kosten zu besorgen.
- (2) Nach Schluss der Veranstaltung bzw. Übungseinheit sind die Tische, Stühle und Geräte vom Veranstalter bzw. Nutzer auf seine Kosten wieder in den hierfür bestimmten Platz zu bringen.
- (3) Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände sind mit Sorgfalt zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Den Weisungen der Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.

## **§ 8**

### **Gebühren**

Für die Überlassung der Räumlichkeiten werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 9**

### **Besondere Regelungen**

Bei allen Veranstaltungen kann im voraus für eventuelle Schäden bzw. außerordentlichen Reinigungsaufwand eine Kautions erhoben werden. Die Höhe wird jeweils von der Stadtverwaltung festgesetzt. Gleichzeitig ist vom Veranstalter ein Versicherungsnachweis für Personen- und Sachschäden zu führen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederstotzingen, den 25. September 1997  
gez. Kieninger  
Gerhard Kieninger  
Bürgermeister